



Markt
Burgheim

**Satzung zur Änderung der Satzung über
die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes
„Kernort“ vom 16.02.1993;
3. Änderung**

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und § 142 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 634), zuletzt geändert durch Art. 9 GO vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 beschloss der Marktgemeinderat Burgheim in der Sitzung vom 01.06.2022 die Änderung der Sanierungssatzung Burgheim „Kernort“ als Satzung.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Burgheim folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes vom 16.02.1993:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

Der § 1 der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes des Marktes Burgheim vom 16.02.1993 enthält folgende neue Fassung:

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet (siehe Anlage) liegen städtebauliche Missstände vor. Auf Grundlage durchgeführter vorbereitender Untersuchungen in Form einer Rahmenplanung verfolgt der Markt Burgheim das Ziel der Belebung des Ortszentrums durch den Erhalt und Ausbau der gemischten Nutzung. Hierdurch ist die Sicherung, Erweiterung und Umnutzung des Bestandes sichergestellt.
- (2) Die Fläche des Untersuchungsgebietes beträgt 16,46 ha und umfasst den zentralen Ortskern. Durch Satzungsbeschluss wird dies als förmliches Sanierungsgebiet mit der Kennzeichnung "Kernort" festgelegt.
- (3) Der Umgriff schließt wie folgt ab:
 - im Norden mit dem „Weidenweg“ sowie der Schule Burgheim
 - im Osten mit der „Römerschanze“
 - im Westen mit „Am Anger“
 - im Süden mit dem Leitenbach, sowie das Gelände des Landhandels und Privatgärten

Die Abgrenzung des Gebiets ist in der Anlage als beigefügte Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit des Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Der § 2 der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes des Marktes Burgheim vom 16.02.1993 wird redaktionell wie folgt geändert:

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- (2) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach den §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 – Genehmigungspflicht

Der § 3 der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes des Marktes Burgheim vom 16.02.1993 enthält folgende neue Fassung:

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 – Besondere Bestimmungen

Die im Sanierungsgebiet liegende frühere Sanierungssatzung (Satzung vom 16.02.1993 mit 1. Änderung vom 06.05.1999 und 2. Änderung vom 04.05.2018) verliert mit Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 10.06.2022 rechtsverbindlich.

Burgheim, 09.06.2022



Andreas Flath
2. Bürgermeister



Markt
Burgheim

Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Kernort“ vom 16.02.1993 - 3. Änderung

Festgelegtes Sanierungsgebiet auf Grundlage der Rahmenplanung Markt Burgheim (Stand: 13.10.2021):

